

EU-Konformitätserklärung Nr. 2

gemäß VERORDNUNG (EU) 2025/40 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES
vom 19. Dezember 2024

über Verpackungen und Verpackungsabfälle, zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/1020
und der

Richtlinie (EU) 2019/904 sowie zur Aufhebung der Richtlinie 94/62/EG
[PPWR]

Gültig ab 22.09.2026 bis zum Widerruf oder zur Ersetzung

1. Eindeutige Kennung der Verpackung und Gegenstand der Erklärung.

Diese Erklärung wird von PABST als Lieferant von Pellets aus naturbelassenem Holz für Wirtschaftsakteure ausgestellt, die dieses Produkt auf dem Markt der Europäischen Union in Verkehr bringen. Sie bezieht sich auf Verpackungen und Verpackungsbestandteile, die zur Aufnahme, zum Schutz, zur Handhabung und zur Lieferung der nachstehend aufgeführten Produkte verwendet werden: Verpackungen für den Transport und den Verkauf der oben genannten Produkte, nämlich: Einzelhandelsverpackungen aus Polyethylen (PE) für Pellets aus naturbelassenem Holz, flexible Schüttgutbehälter (FIBC / Big Bags) aus Polypropylen (mit oder ohne PE-Beschichtung), Holzpaletten, Stretch- und Schrumpffolien aus PE. Als Schüttgut gelieferte Pellets (per Tankwagen, Schubbodenaufleger oder Schüttgutcontainer) werden ohne Verpackung geliefert und unterliegen daher nicht den Verpackungsanforderungen der PPWR-Verordnung.

2. Name und Anschrift des Erzeugers

Johann Pabst Holzindustrie GmbH
Holzinnovationszentrum 1
8740 Zeltweg
Österreich

3. Die alleinige Verantwortung für die Ausstellung dieser Konformitätserklärung trägt der Erzeuger.

4. Lieferkette

Die genannten Verpackungsmaterialien werden von qualifizierten Lieferanten bezogen. Die Johann Pabst Holzindustrie GmbH stellt diese Verpackungsmaterialien nicht selbst her und verändert deren Materialeigenschaften nicht. Die Bewertung erfolgt auf Grundlage der technischen Datenblätter und Herstellererklärungen der jeweiligen Lieferanten.

5. Bewertung gemäß PPWR

Nach bestem Wissen und Gewissen sowie auf Grundlage der derzeit vorliegenden Herstellerinformationen entsprechen die eingesetzten Verpackungsmaterialien den für sie geltenden Anforderungen der Verordnung (EU) 2025/40 (PPWR), soweit diese zum Zeitpunkt der Ausstellung bereits anwendbar und nachweisbar sind.

6. Stoffbeschränkungen (Art. 5 PPWR)

Die unter diese Vereinbarung fallenden Produkte erfüllen die in der europäischen Richtlinie festgelegten Grenzwerte, insbesondere hinsichtlich Schwermetalle wie Blei, Cadmium, Quecksilber, sechswertigem Chrom und anderen bedenklichen Stoffen (PFAS oder anderen gefährlichen Stoffen), deren Gehalt 100 mg/kg nicht überschreiten darf. Die Bewertung hinsichtlich der Stoffbeschränkungen erfolgt auf Grundlage der Erklärungen und technischen Spezifikationen unserer Lieferanten. Eigene chemische Analysen oder Laborprüfungen werden durch die Johann Pabst Holzindustrie GmbH nicht durchgeführt.

Keine der Gegenstand dieser Erklärung bildenden Verpackungen ist eine Lebensmittelkontaktverpackung im Sinne der PPWR-Verordnung. Bei den gelieferten Produkten handelt es sich um feste Biokraftstoffe, die zur Verbrennung in Heizgeräten für Haushalt und Industrie bestimmt sind. Weder die Produkte noch deren Verpackungen sind dazu bestimmt, direkt oder indirekt mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen. Das in der PPWR-Verordnung vorgesehene Verbot der Verwendung von BPA bezieht sich auf Lebensmittelkontaktverpackungen und findet daher auf die in dieser Erklärung bildenden Verpackungen und Produkte keine Anwendung.

7. Hinweis

Diese Erklärung basiert auf dem derzeitigen Stand der Gesetzgebung und den zum Zeitpunkt der Ausstellung verfügbaren Informationen unserer Lieferanten. Sie ersetzt keine produktspezifische Prüfung für den jeweiligen Anwendungsfall und wird bei Änderungen der gesetzlichen Anforderungen oder der eingesetzten Verpackungsmaterialien aktualisiert.

Zeltweg, 22.09.2026

Ort, Datum

PABST

Johann Pabst Holzindustrie GmbH

8740 Zeltweg · Austria

Holzinnovationszentrum 1

+43(0)3577 / 753

ATU 29486204

firmenmäßige Zeichnung